

VERFÜGUNG

1110

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 1. Nov. 1984

Hinwil. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

- A. Mit Beschluss vom 15. Mai 1984 erliess die Gemeindeversammlung Hinwil eine neue, dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Hinwil erfüllt.
- B. Mit Schreiben vom 14. Februar 1984 wurde der Entwurf zur Landwirtschaftszone der Planungsgruppe Zürcher Oberland sowie der Gemeinde Hinwil zur Anhörung zugestellt. Die Planungsgruppe Zürcher Oberland erklärt sich mit Schreiben vom 6. April 1984 grundsätzlich mit den vorgeschlagenen kantonalen und regionalen Nutzungszonen einverstanden. Die Gemeinde Hinwil verzichtet auf eine formelle Stellungnahme. Der kommunale Zonenplan weist verschiedene kleine, von Wald und Bauzone umgebene Gebiete keiner kommunalen Zone zu (Gebiete Hüssenbüel, Bergweid, Tobel/Tobelweid und nordöstlich Kirche (Kat.-Nr. 2991). Es handelt sich hierbei um Restareale, für welche der Erlass von kantonaler Landwirtschaftszone nicht in Frage kommt. Es steht jedoch der Gemeinde Hinwil frei, diese Gebiete einer kommunalen Landwirtschaftszone zuzuweisen (§ 38 PBG).

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Hinwil werden gemäss Plan vom 1. November 1984, Mst. 1:5000, festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Hinwil (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 1. Nov. 1984
2678/P2/K1

versandt: 28. März 1985

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Wegmann